Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Anfrage Olivier Suter QA 3075.12
Was geht auf La Berra vor?

I. Anfrage

La Berra ist einer der bekanntesten Berge des Kantons Freiburg. Und einer der meistbesuchten. Seine Schönheit, die gute Erreichbarkeit und der Panoramablick, den man von seinem Gipfel aus hat, erklären die Begeisterung, die La Berra auslöst.

Aus Sicht der natürlichen Gegebenheiten ist La Berra eine Mischzone zwischen Weiden, Rhododendren, Hangmooren mit Gewässerschutzzonen. So manche spezielle Art wächst (Flora) und lebt (Fauna: Hirsch, Gämse, Wildschwein usw.) dort. Der Auerhahn war dort vor zehn Jahren noch anzutreffen. Heute ist er unter dem Druck des Menschen verschwunden und sein kleiner Bruder, der Birkhahn, läuft Gefahr, dass ihm demnächst das gleiche Schicksal widerfährt. Was die Vogelfauna betrifft, so ist La Berra ein bevorzugtes Durchzugsgebiet.

Leider gefährden Bauarbeiten und kürzlich erfolgte Vorkommnisse sowie zahlreiche laufende Projekte das ausgeglichene Zusammenleben zwischen Mensch und Natur in der Region La Berra.

Dazu ein paar Informationen:

1. Für den vom Chalet de la Supillette zum Chalet de la Berra führende Weg war gemäss meinen Abklärungen bei der öffentlichen Auflage vorgesehen, dass auf einem Abschnitt zwei Betonspuren angelegt werden, zwischen denen Gras wächst. Im Verlaufe der Ausführung im Jahr 2011 verwandelte sich dieses Vorhaben jedoch in eine breite Strasse, die vollständig aus Kies gemacht wurde und auf der zwei Autos kreuzen können (s. Dokumente Berra 1, 2).
2. Die Strasse «Brüggera-Fillistorfena», die im Plasselbschlund beginnt und alle Alphütten bis zur Supillette erschliesst, dürfte grundsätzlich nur für die Landwirtschaftsbetriebe zugänglich sein. Es scheint jedoch, dass rund 90 Personen von einer Ausnahmebewilligung profitieren, was, falls es sich bestätigen sollte, ganz offensichtlich nicht dem Zweck der Strasse entspricht. Eine am Anfang dieser Strasse installierte Barriere ist nie abgeschlossen. Es ist weit herum bekannt, dass nur die Barriere gehoben werden muss, um durchzufahren zu können (s. Dokumente Berra 3, 4, 5).
3. Die Barrieren, die die Durchfahrt zwischen dem Süd- und dem Nordhang von La Berra verhindern, scheinen nur während der Sömmerungsperiode – 4 Monate jährlich – geschlossen zu sein, obwohl sie eigentlich das ganze Jahr über geschlossen sein sollten. Motorrad- oder Quadfahrer nutzen diese Situation, um aus La Berra umso leichter einen Vergnügungsplatz zu machen, und zwar sowohl am Tag als auch in der Nacht. Es sei bemerkt, dass gewisse unter ihnen, die sich ihrer Widerhandlung bewusst sind, ihre Kontrollnummer verdecken, um nicht erkannt zu werden (s. Dokumente 3, 4, 5). Auch die Skipisten werden mit solchen Fahrzeugen befahren.

4. Kürzlich sind auf dem Grat Messmasten für Windräder installiert worden im Hinblick auf einen allfälligen Bau einer Energieproduktions-Anlage auf La Berra.
5. Die sich in der Umsetzungsphase befindende Kombibahn wird praktisch bis zum Berggipfel reichen und erleichtert so den Zugang für alle während des ganzen Jahres, was bisher nicht der Fall war.
6. In Zusammenhang mit dieser Umsetzung ist eine Mountainbike-Abfahrtsstrecke geplant, und scheinbar auch ein Hotel.
7. Schliesslich, und die Liste ist wohl nicht vollständig, werden die Skipisten von La Berra in naher Zukunft von zahlreichen zusätzlichen Schneekanonen beschneit werden.

All diese Gegebenheiten bedrohen einen bevorzugten Lebensraum.

Meine Fragen:

Allgemein:

> Wie beurteilt der SR, basierend auf den erwähnten Punkten, das Zusammenleben von Natur und menschlichen Aktivitäten in der Region La Berra und insbesondere rund um ihren Gipfel?

Punkt für Punkt:

1. Stimmt es, das die zwischen der Supillette und dem Chalet de la Berra gebaute Strasse nicht dem öffentlich aufgelegten Projekt entspricht?

   Falls ja,
   > beabsichtigt der SR, dass das Bauwerk an das ursprünglich vorgesehene Projekt angepasst werden muss? Innert welcher Frist?
   > ist es auf die Vorbereitung und die Vereinfachung der Arbeiten für die Umsetzung der neuen Kombibahn zurückzuführen – beispielsweise um Material auf den Gipfel zu transportieren? Sind die Initianten des Kombibahn-Projekts an den festgestellten Änderungen beteiligt?
2. Wie gedenkt der SR, die in der Region La Berra geltenden Fahrverbote für Autos, Motorräder und Quads auf Strassen, Wegen und in der Natur durchzusetzen? Werden Kontrollen zu den in Punkt 2 erwähnten Ausnahmebewilligungen oder den in Punkt 3 erwähnten Praktiken durchgeführt? Falls es Kontrollen gibt, welche Ergebnisse haben sie hervorgebracht?
3. Hält es der SR für sinnvoll, dass Windräder in einem so sensiblen Lebensraum wie auf La Berra errichtet werden? Wie Sie wissen, verteidigt der Unterzeichnete aktiv den Übergang unserer Gesellschaft zu den erneuerbaren Energien. Er ist jedoch der Meinung, dass andere Lösungen als Windkraftwerke auf einem Berggipfel, mit allen Problemen der Netznutzung, die daraus entstehen können, heute ein sehr grosses Entwicklungspotenzial bieten und bevorzugt werden müssten: Solaranlagen auf Dächern, Bau von Solarkraftwerken in weniger sensiblen Zonen … Wie steht der SR zu diesem Thema? Hat er eine Politik der Prioritäten im Bereich der Produktion erneuerbarer Energien definiert? Hat er die Absicht, bei den Energieproduzenten zum Windradprojekt, das sie auf La Berra planen, zu intervenieren?
4. Die neue Kombibahn und die Projekte, die sie zu begleiten drohen, bringen gemäss den Initianten einen Mehrwert für die Entwicklung des Tourismus in der Region. Droht diese Entwicklung nicht auf Kosten der Natur zu geschehen? Wie steht der SR konkret zu den

Gegenständen – Mountainbike-Strecke, Hotel und weitere – die, sollten sie sich bestätigen, den Bau der Kombibahn in ein Projekt zur regionalen Tourismusentwicklung ausdehnen würden? Hat er vor, diese umsetzen zu lassen? Der Unterzeichnete hofft nicht. Sollte dies trotzdem der Fall sein, welche Massnahmen sieht der SR vor, um ihre Auswirkungen auf die natürliche Umgebung einzuschränken?

21. September 2012

II. Antwort des Staatsrats

a) Allgemeines

Um auf die verschiedenen von Grossrat Suter unter «Dazu ein paar Informationen» hervorgebrachten Punkte einzugehen, werden wir uns zu jedem Punkt kurz äussern. Die detaillierten Informationen finden sich in den Antworten auf die Fragen.

1. Für den vom Chalet de la Supillette zum Chalet de la Berra führende Weg war gemäss meinen Abklärungen bei der öffentlichen Auflage vorgesehen, dass auf einem Abschnitt zwei Betonspuren angelegt werden, zwischen denen Gras wächst. Im Verlaufe der Ausführung im Jahr 2011 verwandelte sich dieses Vorhaben jedoch in eine breite Strasse, die vollständig aus Kies gemacht wurde und auf der zwei Autos kreuzen können (s. Dokumente Berra 1, 2).

   Das öffentlich aufgelegte Projekt für den Weg zwischen der Supillette und La Berra bestand in der Tat aus zwei Betonspuren. Der Staatsrat bestätigt, dass das realisierte Projekt teilweise nicht dem öffentlich aufgelegten Wegprojekt entspricht. Im Übrigen wird auf Ziff. b) 1. dieser Antwort verwiesen.

2. Die Strasse «Brüggera-Fillistorfena», die im Plasselbschlund beginnt und alle Alphütten bis zur Supillette erschliesst, dürfte grundsätzlich nur für die Landwirtschaftsbetriebe zugänglich sein. Es scheint jedoch, dass rund 90 Personen von einer Ausnahmebewilligung profitieren, was, falls es sich bestätigen sollte, ganz offensichtlich nicht dem Zweck der Strasse entspricht. Eine am Anfang dieser Strasse installierte Barriere ist nie abgeschlossen. Es ist weit herum bekannt, dass nur die Barriere gehoben werden muss, um durchzufahren zu können (s. Dokumente Berra 3, 4, 5).

   Gemäss den Verkehrsbeschränkungen des Tiefbauamts sind nur der Land- und Forstwirtschaftsverkehr gestattet. Das Verkehrsschild «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» mit der Zusatztafel «Land- und Forstwirtschaft» entspricht der Gesetzgebung.

   Der Land- und Forstwirtschaftsverkehr umfasst nicht nur die Landwirtschaftsbetriebe, sondern auch die Land- und Vieheigentümer, die Angestellten, Ärzte, Tierärzte, Besamungstechniker und weitere Dienste (siehe dazu die Weisung 7.4.1 «Vollzug der Verkehrsmassnahmen auf Alp- und Waldwegen» des Amts für Landwirtschaft (LwA) und des Amts für Wald, Wild und Fischerei (WaldA)). Die Mehrzweckgenossenschaft, die Eigentümerin der Strasse ist, hat 79 Schlüssel ausgehändigt, mit denen die Barriere geöffnet werden kann. Über den Weg hat man Zugang zu 10 Sömmerungsbetrieben, 12 Eigentümern und mehreren Familien von Alpbewirtschaftern. Erfahrungsgemäss scheint die in diesem Fall verteilte Anzahl Schlüssel verhältnismässig.

3. Die Barrieren, die die Durchfahrt zwischen dem Süd- und dem Nordhang von La Berra verhindern, scheinen nur während der Sömmerungsperiode – 4 Monate jährlich – geschlossen zu sein, obwohl sie eigentlich das ganze Jahr über geschlossen sein sollten. Motorrad- oder Quadfahrer nutzen diese Situation, um aus La Berra umso leichter einen Vergnügungsplatz zu machen, und zwar sowohl am Tag als auch in der Nacht. Es sei bemerkt, dass gewisse unter ihnen, die sich ihrer Widerhandlung bewusst sind, ihre Kontrollnummer verdecken, um nicht erkannt zu werden (s. Dokumente 3, 4, 5). Auch die Skipisten werden mit solchen Fahrzeugen befahren.

   In der Praxis wird die Barriere zwischen La Berra und dem Gîte d'Allières für die Winterperiode abmontiert, und zwar aus dem einfachen Grund, dass sie sich auf der Skipiste befindet.

4. Kürzlich sind auf dem Grat Messmasten für Windräder installiert worden im Hinblick auf einen allfälligen Bau einer Energieproduktions-Anlage auf La Berra.

   Für die Messmasten ist eine Baubewilligung erteilt worden. Dieser Entscheid lässt in keiner Weise auf den Ausgang eines allfälligen Auflageverfahrens für Windräder schliessen.

5. Die sich in der Umsetzungsphase befindende Kombibahn wird praktisch bis zum Berggipfel reichen und erleichtert so den Zugang für alle während des ganzen Jahres, was bisher nicht der Fall war.

   Das Projekt Kombibahn reicht in der Tat fast bis zum Gipfel.

6. In Zusammenhang mit dieser Umsetzung ist eine Mountainbike-Abfahrtsstrecke geplant, und scheinbar auch ein Hotel.

   Bis heute wurden weder eine Mountainbike-Strecke noch ein Hotel öffentlich aufgelegt.

7. Schliesslich, und die Liste ist wohl nicht vollständig, werden die Skipisten von La Berra in naher Zukunft von zahlreichen zusätzlichen Schneekanonen beschneit werden.

   Am 12. Oktober 2012 erhielt das Bau- und Raumplanungsamt das Dossier für die öffentliche Auflage betreffend die Installation von Schneekanonen. Der Autor des Projekts wurde um Ergänzungen gebeten und es wurde eine neue Auflage verlangt. Das Projekt wird durch einen Umweltverträglichkeitsbericht ergänzt.

b) Beantwortung der Fragen

1. Stimmt es, das die zwischen der Supillette und dem Chalet de la Berra gebaute Strasse nicht dem öffentlich aufgelegten Projekt entspricht?

   Falls ja,
   - > beabsichtigt der SR, dass das Bauwerk an das ursprünglich vorgesehene Projekt angepasst werden muss? Innert welcher Frist?
   - > ist es auf die Vorbereitung und die Vereinfachung der Arbeiten für die Umsetzung der neuen Kombibahn zurückzuführen – beispielsweise um Material auf den Gipfel zu transportieren? Sind die Initianten des Kombibahn-Projekts an den festgestellten Änderungen beteiligt?

   Das Wegprojekt Supillette-La Berra-Bi Gîte wurde 2008 von der Mehrzweckgenossenschaft Aergera-Höllbach öffentlich aufgelegt. Es wurde von der Direktion der Institutionen und der

Land- und Forstwirtschaft (ILFD) am 28. September 2008 gutgeheissen, der Staatsrat ist nicht dafür zuständig.

Nachdem im vorliegenden Fall festgestellt wurde, dass die ausgeführten Bauarbeiten teilweise nicht der erteilten Baubewilligung entsprechen, verlangte die ILFD am 15. November 2012 von der Mehrzweckgenossenschaft, dass eine neuerliche Auflage durchgeführt werde. Im Rahmen dieses neuerlichen Auflageverfahrens könnte Einsprache erhoben werden. Die ILFD wird dann entscheiden, ob die ausgeführten Arbeiten als gesetzeskonform anerkannt werden können. Der Gesellschaft wurde eine Frist bis am 30. Juni 2013 gewährt, um das Projekt erneut öffentlich aufzulegen.

Die Gesellschaft «Remontées mécaniques de la Berra» war bis heute nie am Wegprojekt beteiligt.

2. Wie gedenkt der SR, die in der Region La Berra geltenden Fahrverbote für Autos, Motorräder und Quads auf Strassen, Wegen und in der Natur durchzusetzen? Werden Kontrollen zu den in Punkt 2 erwähnten Ausnahmebewilligungen oder den in Punkt 3 erwähnten Praktiken durchgeführt? Falls es Kontrollen gibt, welche Ergebnisse haben sie hervorgebracht?

   Das mit der Montage einer Barriere beabsichtigte Ziel wurde nicht erreicht. Schäden an der Barriere von 9000 Franken wurden von der Mehrzweckgenossenschaft Aergera-Höllbach getragen, ohne dass der nicht befugte Verkehr hätte verhindert werden können. Die Erfahrung zeigt, dass nur regelmässige Kontrollen die Zahl der Übertretungen zu senken vermögen. Auf der anderen Seite gehören die Barrieren nicht zur Philosophie des Kantons im Bereich der Verkehrsregulierung auf Bodenverbesserungswegen und Alpstrassen.

   Um den Alpverkehr zufriedenstellend zu regulieren, müssen regelmässig Kontrollen durchgeführt und Zuwiderhandelnde geahndet werden. In Anwendung der Gesetzgebung zur Ausführung des Strassenverkehrsgesetzes ist heute alleine die Kantonspolizei dazu berechtigt Ordnungsbussen auszustellen. Die Wildhüter-Fischereiaufseher und die Revierförster müssen die Fälle anzeigen, doch das Verfahren ist schwerfällig. Im Sinne einer Vereinfachung dieser Verfahren hat der Bund vor Kurzem einen Vorentwurf für ein neues Ordnungsbussengesetz in die Vernehmlassung gegeben (Umsetzung der Motion Frick 10.37.47). Dieses neue Bundesgesetz wird als Grundlage für einen kantonalen Gesetzesentwurf dienen.

3. Hält es der SR für sinnvoll, dass Windräder in einem so sensiblen Lebensraum wie auf La Berra errichtet werden? Wie Sie wissen, verteidigt der Unterzeichnete aktiv den Übergang unserer Gesellschaft zu den erneuerbaren Energien. Er ist jedoch der Meinung, dass andere Lösungen als Windkraftwerke auf einem Berggipfel, mit allen Problemen der Netznutzung, die daraus entstehen können, heute ein sehr grosses Entwicklungspotenzial bieten und bevorzugt werden müssten: Solaranlagen auf Dächern, Bau von Solarkraftwerken in weniger sensiblen Zonen ... Wie steht der SR zu diesem Thema? Hat er eine Politik der Prioritäten im Bereich der Produktion erneuerbarer Energien definiert? Hat er die Absicht, bei den Energieproduzenten zum Windradprojekt, das sie auf La Berra planen, zu intervenieren?

   Die erneuerbaren Energien finden sich im kantonalen Richtplan im Kapitel Siedlung und Ausstattung, Thema 19, Energie. La Berra ist dort als zu untersuchender Standort für Windkraftanlagen eingetragen.

La Berra ist ein Durchzugsgebiet für zahlreiche Vögel und bietet Brutplätze für das Birkhuhn und viele weitere Vögel, die teilweise ebenfalls bedroht sind. Die Vogelfauna ist somit durch sehr viele Arten und Tiere vertreten.

Bis anhin wurde lediglich eine Baubewilligung für die Installation von Messmasten erteilt. Diese Masten dürften es erlauben, in Zukunft die Zweckmässigkeit eines solchen Parks zu beurteilen. Gegebenenfalls muss ein Verfahren für die Planung eingesetzt werden, in dem die zuständigen Behörden die verschiedenen Interessen abwägen müssten. Messmasten wurden zwischen dem Cousimbert und La Berra, sowie zwischen La Berra und La Petite-Berra aufgestellt. Sie sollten es ermöglichen, die Machbarkeit einer Installation von Windrädern in dieser Zone, zumindest was die Windqualität betrifft, einzuschätzen.

Im Bericht zum Windkraftkonzept des Kantons Freiburg (2008) ist der Cousimbert als zu untersuchender Standort erwähnt. In diesem Sektor sind die massgebenden Kriterien a priori erfüllt, es sind jedoch zusätzliche Abklärungen erforderlich. Es wird namentlich erwähnt: «Ein wichtiger Teil dieses Standorts ist Bestandteil einer Auenschutzzone, was seinen Umfang einschränkt. Der Cousimbert ist ganz allgemein auch ein wichtiger Standort für die Zugvögel. Zudem wäre ein derartiger Standort in der ersten Reihe der Voralpenkette besonders sichtbar.»

Was die Errichtung von Windrädern am Standort Cousimbert-La Berra betrifft, ist es derzeit zu früh, Stellung zu nehmen, da kein Dossier am Laufen ist. Das Dossier wird von den staatlichen Dienststellen untersucht werden und müsste namentlich die exakte Position der Masten berücksichtigen, die noch nicht festgelegt wurde. Bei einem Einzonungsdossier würde die Umweltverträglichkeit gemäss den Anforderungen des Bundes in diesem Bereich evaluiert werden.

4. Die neue Kombibahn und die Projekte, die sie zu begleiten drohen, bringen gemäss den Initianten einen Mehrwert für die Entwicklung des Tourismus in der Region. Droht diese Entwicklung nicht auf Kosten der Natur zu geschehen? Wie steht der SR konkret zu den Gegenständen – Mountainbike-Strecke, Hotel und weitere – die, sollten sie sich bestätigen, den Bau der Kombibahn in ein Projekt zur regionalen Tourismusentwicklung ausdehnen würden? Hat er vor, diese umsetzen zu lassen? Der Unterzeichnete hofft nicht. Sollte dies trotzdem der Fall sein, welche Massnahmen sieht der SR vor, um ihre Auswirkungen auf die natürliche Umgebung einzuschränken?

   Einleitend sei daran erinnert, dass der Staatsrat für Ortsplanungs- und Baubewilligungsverfahren nicht zuständig ist. Die Raumplanung-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) ist als Genehmigungsbehörde zuständig für die Kontrolle der Gültigkeit und Begründetheit der Ortsplanungen, der Oberamtmann entscheidet über Gesuche um Bewilligungen für Bauwerke, die dem ordentlichen Verfahren unterstellt sind.

   Das Verfahren bezüglich Kombibahnen ist nach Artikel 9 ff. des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über Seilbahnen zur Personenbeförderung geregelt. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) ist die zuständige Behörde in diesem Bereich. Das Amt für Mobilität hat das Dossier am 23. November 2012 an das BAV weitergeleitet. Das BAV hat noch keine Konzession und Plangenehmigung erteilt. Hingegen sind die Einsprachen zurückgezogen worden.

   Derzeit wird keines der erwähnten Projekte bei den kantonalen Dienststellen geprüft. Bei der Talstation der Kombibahn befinden sich rechtskräftig ausgeschiedene Bauzonen und in diesen Zonen können Bauten bewilligt werden. Was die Bergstation der Kombibahn betrifft, so wurde

diese keiner Bauzone zugewiesen. Je nach den allfälligen Projekten wird der Kanton prüfen, ob eine Neueinzonung verlangt werden muss. Für alle zukünftigen Projekte wird eine Konsultation der kantonalen Dienststellen gewährleistet und es wird eine Interessenabwägung entsprechend der vorliegenden öffentlichen Interessen vorgenommen werden.

Der Gipfel von La Berra sowie der gesamte Grat vom Cousimbert bis La Patta bilden einen idealen Lebensraum für das Birkhuhn und ein bedeutender Birkhuhnbestand ist dort angesiedelt. Diese Art ist besonders anfällig auf Störungen durch den Menschen. Wenn es im Winter im Schnee fliehen muss, so verbraucht das Birkhuhn sehr viel Energie, die ihm unter Umständen fehlt, um den Rest des Winters zu überleben. Störungen im Frühling, während der Balz- oder der Brutzeit können ihrerseits dazuführen, dass keine Reproduktion stattfindet, und so langfristig das Überleben des Bestandes gefährden.

Freizeitaktivitäten im Freien müssen in der Region La Berra weiterhin praktiziert werden können, sie müssen jedoch so gestaltet werden, dass sie das Überleben des Birkhuhns nicht gefährden. Es muss eine Wildruhezone geschaffen werden, in der Freizeitaktivitäten während einigen Monaten und auf den dazu vorgesehenen Routen praktiziert werden dürfen. Eine solche Lenkung der Wanderer würde es ermöglichen, die Störungen auf gewisse Achsen zu beschränken, und zu vermeiden dass sie sich auf der ganzen Fläche ausbreiten, insbesondere auf die für das Birkhuhn besonders sensiblen Zonen.

7. Mai 2013